









Das Open Data Handbuch des BVA

FAQ

Fragen und Antworten rund um die Umsetzung von Open Data in der Bundesverwaltung

Hier finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Diese Übersicht beansprucht nicht die Vollständigkeit und wird im Laufe der Zeit immer wieder ergänzt werden.

Ihre Frage wird in diesem FAQ nicht behandelt?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an opendata@bva.bund.de, wir helfen Ihnen gerne weiter.







Inhaltsverzeichnis

Εi	nleitung	4
	Was ist mit Open (Government) Data gemeint?	4
1.	RECHTLICHE FRAGEN	4
	Gibt es eine generelle Bereitstellungspflicht für Daten der Verwaltung als offene Daten?	4
	Wer muss nach § 12a EGovG Daten veröffentlichen?	4
	Wer ist z. B. bei Bearbeitungsketten innerhalb der Bundesverwaltung oder zwischen Bund und Ländern verantwortlich für die Veröffentlichung?	
	Welche Daten sollen nach § 12a EGovG veröffentlichen werden?	5
	Ab wann sind Daten zu publizieren?	5
	Wann müssen danach die Daten zur Verfügung stehen?	6
	Müssen Daten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurden, veröffentlicht werden?	6
	Ist jegliche Bearbeitung ausgeschlossen?	6
	Wann darf ein Datensatz nicht als Open Data veröffentlicht werden?	6
	Was muss datenschutzrechtlich beachtet werden?	6
	Wer entscheidet, welche Daten veröffentlicht werden?	7
	In welchem Zusammenhang stehen IFG, IWG und DNG zum § 12a EGovG?	7
	Gibt es einen Rechtsanspruch auf Daten?	7
	Kann der Zugriff auf Daten eingeschränkt werden?	8
	Müssen zu veröffentlichende Daten vorab geprüft werden?	8
	Wie wird sichergestellt, dass keine missbräuchliche Nutzung oder Verfälschung der Daten erfolgt? Wie ist die Haftung geregelt?	8
2.	RECHTLICHE FRAGEN – NUTZUNGSREGELUNGEN	9
	Was sollte bei der Verwendung von Nutzungsbestimmungen oder Lizenzen beachtet werden?	9
	Welche Lizenz soll ich nutzen?	9
	Worin unterscheiden sich die Datenlizenz Deutschland und die Creative Commons-Lizenz?	10
	Wie kann die Lizenz in die Metadaten eingebracht werden?	10
3.	BEREITSTELLUNG VON DATEN	11
	Was sind Rohdaten?	.11
	Was ist ein Datensatz?	.11
	Was bedeutet maschinenlesbar?	.11
	Dürfen bzw. sollen Datensätze anonymisiert werden?	.11
	In welchem Format sollten die eigentlichen Daten bereitgestellt werden?	.11
	Was sind Metadaten und warum sind sie wichtig?	12

Wo sind Metadaten zu veröffentlichen?	12
Müssen Daten, die in IT-Verfahren, bspw. eAkte, vorgehalten werden, veröffentlicht werden	? 12
Fallen Daten, z. B. aus der Bearbeitung von E-Rechnungen, ebenfalls unter den § 12 a EGovG?	2.13
Wo können die Daten veröffentlicht werden?	13
Wie können die eigentlichen Daten mit Metadaten verknüpft werden?	13
Was ist GovData.de?	13
Was wird in den Metadaten offener Datensätze festgehalten?	14
Welche Anforderungen müssen Daten erfüllen, um als Open Data veröffentlicht zu werden?	14
Gibt es eine einheitliche Vorgabe, wie die Veröffentlichung zu erfolgen hat?	14
An wen können sich Bundesbehörden wenden, um Ihre Daten zu veröffentlichen?	14
Was versteht man unter einem "Datenbereitsteller" im Webformular auf GovData.de?	14
Was versteht man unter "Veröffentlichende Stelle" im Webformular von GovData.de?	14
Müssen die Daten auf GovData.de regelmäßig gepflegt werden?	15
Muss der Inhalt der Daten vor Veröffentlichung auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit überprüfen?	15
·	
In welchen Abständen sind die Daten zu aktualisieren?	
Wie können Nutzerzahlen bzw. Downloadzahlen nachgehalten werden?	15
Wie ist der Umgang mit sehr großen Daten wie z. Bsp. Satellitendaten?	15
Wie können Daten in der Behörde identifiziert werden?	17
Welchen zusätzlichen Aufwand verursacht Open Data?	17
Was macht eine Open-Data-Koordination?	17
Wie sehen die nächsten Schritte aus?	18
ALLGEMEINE FRAGEN	19
Unsere Rohdaten beinhalten Informationen, die nicht frei zugänglich sein dürfen	19
Meine Daten könnten fehlinterpretiert werden bzw. meine Deutungshoheit geht verloren	19
Wir haben keine interessanten Daten in unserer Behörde für externe Nutzer!	19
Den Mehraufwand können wir nicht stemmen!	19
Wie kann Open Data bereits bei IT-Beschaffungsmaßnahmen oder Vergabe von Leistungen Berücksichtigung finden?	19
An wen wende ich mich bei weiteren Fragen oder Anregungen?	20
KONTAKT	21
	Müssen Daten, die in IT-Verfahren, bspw. eAkte, vorgehalten werden, veröffentlicht werden Fallen Daten, z. B. aus der Bearbeitung von E-Rechnungen, ebenfalls unter den § 12 a EGovG Wo können die Daten veröffentlicht werden? Wie können die eigentlichen Daten mit Metadaten verknüpft werden? Was ist GovData.de? Was wird in den Metadaten offener Daten sätze festgehalten? Welche Anforderungen müssen Daten erfüllen, um als Open Data veröffentlicht zu werden? Gibt es eine einheitliche Vorgabe, wie die Veröffentlichung zu erfolgen hat? An wen können sich Bundesbehörden wenden, um Ihre Daten zu veröffentlichen? Was versteht man unter einem "Datenbereitsteller" im Webformular auf GovData.de? Was versteht man unter "Veröffentlichende Stelle" im Webformular von GovData.de? Müssen die Daten auf GovData.de regelmäßig gepflegt werden? Muss der Inhalt der Daten vor Veröffentlichung auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit überprüfen? Wie lange werden die Daten vorgehalten? In welchen Abständen sind die Daten zu aktualisieren? Wie können Nutzerzahlen bzw. Downloadzahlen nachgehalten werden? Wie ist der Umgang mit sehr großen Daten wie z. Bsp. Satellitendaten? FRAGEN ZUR UMSETZUNG Wie können Daten in der Behörde identifiziert werden? Welchen zusätzlichen Aufwand verursacht Open Data? Was macht eine Open-Data-Koordination? Wie sehen die nächsten Schritte aus? ALLGEMEINE FRAGEN. Unsere Rohdaten beinhalten Informationen, die nicht frei zugänglich sein dürfen. Meine Daten könnten fehlinterpretiert werden bzw. meine Deutungshoheit geht verloren. Wir haben keine interessanten Daten in unserer Behörde für externe Nutzer! Den Mehraufwand können wir nicht stemmen! Wie kann Open Data bereits bei IT-Beschaffungsmaßnahmen oder Vergabe von Leistungen Berücksichtigung finden? An wen wende ich mich bei weiteren Fragen oder Anregungen?

Einleitung

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen richten sich an Mitarbeitende der Bundesverwaltung. Von Fragen zum allgemeinen Verständnis bis zu rechtlichen Aspekten werden Antworten rund um das Thema Open Data geliefert.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Sollte Ihre Frage nicht aufgeführt sein, freuen wir uns über eine <u>Mitteilung</u> und werden die Übersicht ggf. ergänzen.

Was ist mit Open (Government) Data gemeint?

Als Open (Government) Data werden Daten bezeichnet, die, in einem offenen und maschinenlesbaren Format, zur möglichst uneingeschränkten Weiterverwendung öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese Daten können Transparenz fördern oder Grundlage für neue Geschäftsmodelle sein, beispielsweise für Apps die den Alltag erleichtern oder beim effizienten Arbeiten in der Verwaltung unterstützen.

Eine nähere Definition des Begriffs *Open Data* sowie die normativen Voraussetzungen bietet die Sunlight Foundation in Form der <u>10 Grundprinzipien für Open Data</u>. Diese Grundprinzipienhaben sich als Quasistandard zur Definition durchgesetzt.

RECHTLICHE FRAGEN

Gibt es eine generelle Bereitstellungspflicht für Daten der Verwaltung als offene Daten?

Ja. Grundsätzlich sind alle Daten, die im eigentlichen Auftrag der Behörde erstellt wurden und keinem Ausnahmetatbestand unterliegen veröffentlichungspflichtig. Dies ergibt sich eindeutig aus § 12a EGovG.

Wer muss nach § 12a EGovG Daten veröffentlichen?

Entsprechend § 12a (1) EGovG müssen alle Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften alle geeigneten Daten als offene Daten zur Verfügung stellen.

Daneben haben weitere gesetzliche Regelungen eine weitergehende Relevanz: z. B. IFG Bund, DNG Bund, UIG, StatG, GeoZG.

Wer ist z. B. bei Bearbeitungsketten innerhalb der Bundesverwaltung oder zwischen Bund und Ländern verantwortlich für die Veröffentlichung?

Es sind nur erstmalig erhobene Daten bereitzustellen, eine redundante Bereitstellung von Daten ist zu vermeiden.

(1) Insbesondere bei sogenannten Bearbeitungsketten (z.B. Ressortabfragen), d.h. wenn eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung Ergebnisse einer anderen Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung für ihre Aufgabenerfüllung nutzt, muss die erstgenannte Behörde die dem Ergebnis zugrundeliegenden Daten bereitstellen. Eine erneute Bereitstellung durch die nachnutzende Behörde ist nicht erforderlich.

Eine Ausnahme können Daten anderer Behörden bilden, die bei der Bundesbehörde mit weiteren Daten angereichert werden, so dass ein neuer Sinn entsteht (z. B. eine Gesamtübersicht statt einer Einzelübersicht). In diesem Fall kann auch die Bundesbehörde diese Daten veröffentlichen. Voraussetzung ist, dass die veröffentlichende Behörde über die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte an den Daten der anderen Behörden verfügt.

- (2) Stammen die Daten von einem beauftragten Dritten und sind von diesem zusammengefasst worden (ohne Bewertung oder Interpretation) sind diese bereitzustellen, unter der Voraussetzung, dass die beauftragende Behörde über die entsprechenden Nutzungsrechte an den Daten verfügt.
- (3) Daten der Länder, die sich bei einer Bundesbehörde befinden, fallen nicht unter die Bereitstellungspflicht des Bundes. Die Verantwortung diese Daten zu veröffentlichen trägt das jeweilige Land. Somit ist eine Veröffentlichung von Daten im Sinne des § 12a EGovG durch den Bund nicht vorgesehen. Eine Ausnahme über die Art und Weise der Veröffentlichung durch eine Bundesbehörde kann in der Regel nur das jeweilige Land erteilen.

Welche Daten sollen nach § 12a EGovG veröffentlichen werden?

Alle Daten, die Belange außerhalb der Behörde betreffen und im eigentlichen Auftrag der Behörde erstellt wurden, müssen veröffentlicht werden (Open-by-Default). Diese Daten, in ihrer unbearbeiteten Form auch Rohdaten genannt, sollten stets aktuell und genau sein. Zu beachten sind eventuelle Ausnahmetatbestände.

Nach § 12a EGovG sind nur die ursprünglichen Rohdaten (siehe "Was sind Rohdaten?") zu veröffentlichen.

Im Zuge der Bearbeitung entstehende Aufzeichnungen, Akten, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen und das Ergebnis der Bearbeitung sind nicht von der Regelung erfasst.

Je genauer die Daten fachlich und technisch beschrieben werden, desto höher ist der Mehrwert für potenzielle Nutzer.

Daher sollten diese Informationen zur Weiterverwendung der Daten ergänzend veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Die Behörden können zusätzlich zu den Rohdaten auch bearbeitete Daten sowie daraus folgende eigene Interpretationen mit den Metadaten bereitstellen, um den Kontext der Daten zu verdeutlichen.

Zudem können bei Rohdaten ergänzende Informationen zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probeentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Ab wann sind Daten zu publizieren?

Das erste "Open-Data-Gesetz" des Bundes (§ 12a EGovG) wurde am 12.07.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seit dem 13.07.2018 sind alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verpflichtet, Rohdaten als Open Data bereitzustellen. Mit Inkrafttreten des zweiten Open-Data-

Gesetzes am 23. Juli 2021 wurde die Bereitstellungspflicht auf alle Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften ausgeweitet.

Wann müssen danach die Daten zur Verfügung stehen?

Offene Daten müssen unverzüglich nach der Erhebung zur Verfügung stehen, sofern der Zweck der Erhebung davon nicht beeinträchtigt wird. Sollte dies aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen nicht möglich sein, dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe. Forschungsdaten sind erst zu veröffentlichen, wenn das der Datenerhebung zugrunde liegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist.

Müssen Daten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurden, veröffentlicht werden?

Die alte Regelung schloss eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten aus, die vor Inkrafttreten des ersten Open-Data-Gesetzes (13.07.17) erhoben wurdenDies hindert die Behörde jedoch nicht daran, entsprechende Daten – soweit zulässig – freiwillig als offene Daten bereitzustellen.

Ist jegliche Bearbeitung ausgeschlossen?

Nein, die Zusammenfassung ohne Bewertung wie auch die Anonymisierung von Daten oder die Formatierung in ein anderes Format sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Ein Beispiel für eine Bearbeitung aus tatsächlichen Gründen wäre die Referenzierung von Temperaturdaten mit Orts- und Zeitangabe, also solche Fälle in denen eine Referenzierung - also Bearbeitung - notwendig ist, um die Daten grundsätzlich nutzbar zu machen.

Wann darf ein Datensatz nicht als Open Data veröffentlicht werden?

§ 12a (3) EGovG benennt Ausnahmetatbestände. So müssen Daten, die eine Personenbeziehbarkeit ermöglichen oder ausschließlich interne Vorgänge einer Behörde beinhalten nicht als offene Daten bereitgestellt werden. Ebenfalls nicht veröffentlichungspflichtig sind Daten, die unter das Bankgeheimnis fallen.

Ebenfalls nicht von der Bereitstellungspflicht erfasst sind Daten, die unter spezifische fachliche Regelungen fallen wie z. B. Geodatenzugangsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Statistikgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Bundeshaushaltsordnung. Hier gelten jeweils eigene gesetzliche Regelungen.

Die vollständigen Ausnahmetatbestände können in § 12a EGovG oder dem Leitfaden zu rechtlichen Anforderungen an die Daten eingesehen werden. Für eine erste Orientierung und damit Sie Ihre Datenbestände mit geringem Aufwand einer ersten Prüfung unterziehen können, haben wir den Leitfaden "Rechtliche Anforderungen an die Daten" für Sie entwickelt.

Was muss datenschutzrechtlich beachtet werden?

Die Verantwortung über die Daten verbleibt beim Datenbereitsteller. Es ist daher wichtig, dass Sie vor einer Verlinkung bzw. Datenbereitstellung sicherstellen, dass die zu veröffentlichenden Daten keinen Personenbezug oder die Offenlegung von Geheimnissen beinhalten.

Wer entscheidet, welche Daten veröffentlicht werden?

Grundsätzlich wurde diese Entscheidung durch den Gesetzgeber getroffen. Die weitere Ausführungsund damit Entscheidungshoheit obliegt der veröffentlichenden Behörde. Diese veröffentlichende Stelle ist diejenige Organisationseinheit, die verantwortlich für die Bereitstellung des Datensatzes ist. Es ist zugleich die Stelle, die über die Einräumung von Zugangs- und Nutzungsrechten für Dritte entschieden hat.

In welchem Zusammenhang stehen IFG, IWG und DNG zum § 12a EGovG?

Informationsfreiheit gewährt jedem ein Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat zum Ziel, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird.

Seit dem 1. Januar 2006 ermöglicht das Gesetz innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen (z.B. Akteneinsicht) der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören, neben den Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden, unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und – seit 1. Januar 2011 – auch die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Abs. 2 SGB II (Jobcenter).

Falls Ihre Behörde IFG-Anfragen erhält, kann sich der damit verbundene Aufwand durch die proaktive Veröffentlichung von Daten als Open Data reduzieren. Dies zeigen Erfahrungen von Stellen, die Open Data bereits umsetzen.

§ 12a EGovG bezieht sich auf die Ausnahmekriterien des IFG, die vor einer Veröffentlichung zu beachten sind. Diese finden sich unter §§ 3, 4 und 6 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) regelt die Weiterverwendung veröffentlichter amtlicher Informationen des Bundes im Sinne der Public Sector Information (PSI)-Richtlinie der EU. § 12a EGovG enthält darüber hinaus die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von amtlichen Daten der Bundesverwaltung, die im Rahmen öffentlicher Aufgaben wurden. erhoben Mit dem neuen Datennutzungsgesetz (DNG) wurde das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) modernisiert und abgelöst. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbaren Formaten nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus setzt das DNG Impulse für Open-Data-Initiativen über die Grenzen der Bundesverwaltung hinaus und etabliert analog zum ersten Open-Data-Gesetz des Bundes das Prinzip "Open by default" auch für die Datennutzung der Länder, Kommunen und öffentlicher Unternehmen in den Bereichen der Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgung. Das DNG erweitert den Anwendungsbereich auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge, schärft die Grenzen der Entgeltbemessung und bestimmt die Echtzeit-Bereitstellung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Daten?

Weder besteht nach § 12a Abs. 1 Satz 2 EGovG ein Rechtsanspruch auf Daten, noch nach § 2a IWG ein Rechtsanspruch auf Informationen.

Laut § 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Im Gegensatz zu § 12a EGovG besteht jedoch ein Antragserfordernis: Bürgerinnen und Bürger müssen eine sogenannte IFG-Anfrage stellen, um ihr rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend zu machen.

Kann der Zugriff auf Daten eingeschränkt werden?

Laut § 12a EGovG müssen die zu veröffentlichenden Daten ohne Einschränkung für jede Person zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Zudem muss die Abfrage entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung möglich sein. In diesem Sinne ist auch die Lizenz so zu wählen, dass die Daten möglichst uneingeschränkt nutzbar sind.

Müssen zu veröffentlichende Daten vorab geprüft werden?

Die veröffentlichende Behörde stellt nur die Rohdaten bereit. Es besteht keine Pflicht, die Daten vor Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Es liegt jedoch natürlich im Interesse der Behörde, dass Daten plausibel und korrekt sind.

Wie wird sichergestellt, dass keine missbräuchliche Nutzung oder Verfälschung der Daten erfolgt? Wie ist die Haftung geregelt?

- (1) Das Gesetz sieht vor, dass die Daten zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person veröffentlicht werden. Die eigentlichen Daten bzw. die Metadaten können vor einem Download nicht manipuliert werden. Somit verbleiben Ihre Daten als Referenz immer erhalten. Eine sachlich falsche oder missbräuchliche Nutzung Ihrer Daten kann durch den Abgleich mit den amtlichen Referenzdaten stets gewährleistet werden.
- (2) Durch die Bereitstellung der Daten wird Transparenz hergestellt. Die Behörden haften nicht für die Nutzung der Daten durch Dritte.

2. RECHTLICHE FRAGEN – NUTZUNGSREGELUNGEN

Was sollte bei der Verwendung von Nutzungsbestimmungen oder Lizenzen beachtet werden?

Vor Veröffentlichung von Daten ist zu prüfen, ob der Datenbereitsteller über die Urheber- bzw. Nutzungsrechte an den Daten verfügt. Die veröffentlichende Stelle entscheidet dann über die Einräumung von Zugang und Nutzungsrechten für Dritte.

Nutzungsbestimmungen, Nutzungsrechte bzw. Lizenzen legen die Bedingungen fest, unter denen Dokumente, Datensätze oder Anwendungen von Dritten genutzt werden können.

Nutzungsregelungen sind insbesondere unter den nachfolgenden vier grundsätzlichen Anforderungen festzulegen:

- 1. Rechtssicherheit (für Anbieter und Nutzer),
- 2. Transparenz (objektive Bestimmtheit, Verständlichkeit, Handhabbarkeit),
- 3. Einheitlichkeit (landes-/bundes-/europa-/weltweit),
- 4. Offenheit bei der Weiterverwendung

Nutzungsbestimmungen sorgen für die nötige Transparenz und Rechtssicherheit beim Bereitsteller und Nutzer, wenn dieser bestimmte Daten verwenden möchte.¹ Daher muss auch jeder offene Datensatz über eine gültige Lizenz verfügen. Nutzungsbestimmungen sollten nach den Open-Data-Prinzipien über einfache und einheitliche Lizenzen ausgestaltet werden. Im Bereich offener Lizenzen erfolgt in der Regel der Lizenzabschluss automatisch und stillschweigend mit Beginn der Nutzung des Lizenzgegenstandes (konkludentes Handeln).

Welche Lizenz soll ich nutzen?

Es sollte auf bereits verbreitete offene und standardisierte Lizenzen zurückgegriffen werden und nach Möglichkeit auf individuelle Anpassungen verzichtet werden, soweit nicht bereits vorliegende Rechtsvorschriften die Zugangs- und Nutzungsregelungen für die veröffentlichende Stelle verbindlich vorgeben.

Beispiele für offene und standardisierte Lizenzen:

- Datenlizenz Deutschland Zero Version 2.0
- Creative Commons Zero 1.0
- Datenlizenz Deutschland Version 2.0
- Creative Commons 4.0

Die Datenlizenz Deutschland 2.0 wurde eigens für die Anforderungen der Deutschen Verwaltung entwickelt. Sie wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) empfohlen.

¹https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-

Worin unterscheiden sich die Datenlizenz Deutschland und die Creative Commons-Lizenz?

Die Nutzungsbestimmungen der Datenlizenz Deutschland sind speziell für Verwaltungsdaten in Deutschland entwickelt worden und ermöglichen eine best- und größtmögliche Weiterverwendung Ihrer Daten bei maximaler Rechtssicherheit.

Es liegen zwei Varianten vor:

• Die Variante »Zero« ermöglicht eine uneingeschränkte Weiterverwendung ohne Nennung des Erstellers der Daten oder etwaigen Änderungen.

(Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0).

• Die Variante "Namensnennung" verpflichtet den Datennutzer zur Nennung des jeweiligen Datenbereitstellers sowie zur Kennzeichnung von Abwandlungen. Die Lizenz enthält jedoch keine Definition, was unter Abwandlungen zu verstehen ist.

(<u>Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0</u>).

Bei den Creative Commons-Lizenzen handelt es sich ebenfalls um eine offene und standardisierte Lizenz. Es gibt verschiedene Lizenztypen, die sich aus vier Grundelementen und deren Kombination ergeben.



Wie kann die Lizenz in die Metadaten eingebracht werden?

Bei der manuellen Eingabe von Metadaten beim Metadatenportal GovData besteht die Möglichkeit eine Lizenz festzulegen, die dann mit dem Metadatensatz verknüpft wird.

3. BEREITSTELLUNG VON DATEN

Was sind Rohdaten?

§12a EGovG definiert Rohdaten als auf den Tatsachenkern reduzierte elektronische Aufzeichnungen, mit Bezug auf Verhältnisse, die außerhalb der Behörde liegen. Die Daten müssen in einer strukturierten Sammlung mit inhaltlichem Sachzusammenhang stehen. Die Behörden können zusätzlich zu den Rohdaten weiterbearbeitete Daten sowie daraus folgende eigene Interpretationen bereitstellen (z. B. Berichte).

<u>Beispiele für Rohdaten</u>: Messwerte, Auflistungen, Protokolle, Fotos, Rahmenbedingungen der Messung die z. B. in einer Excel-Tabelle oder einem Fachverfahren erhoben werden.

<u>Nicht darunter fallen</u>: E-Mails, Anträge, Vermerke, Akten, Studien (siehe auch: <u>Begründung des Gesetzes</u>).

Was ist ein Datensatz?

Ein Datensatz ist die Zusammenfassung von Daten, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen oder gemeinsame Merkmale haben.²

Für die Veröffentlichung unter Open-Data-Gesichtspunkten fallen Datensätze, die als Rohdaten, also unbehandelt in elektronischer Form zur Verfügung stehen und Tatbestände behandeln, die außerhalb der Behörde liegen.

Was bedeutet maschinenlesbar?

Maschinenlesbar bedeutet, dass eine Datei automatisiert durch Software weiterverarbeitet werden kann. Das bedeutet nicht unbedingt, dass sie auch von Menschen lesbar ist. So ist ein PDF-Dokument zwar gut für den Menschen lesbar, doch handelt es sich hier um kein maschinenlesbares Format. Das PDF- Dokument müsste erst aufwendig konvertiert werden, um es lesbar für Software zu machen. Dennoch können PDF-Dokumente z.B. Tabellen enthalten, welche – sofern über die Rohdaten verfügt werden kann – als Open Data maschinenlesbar veröffentlicht werden können. Durch die Maschinenlesbarkeit kann eine Weiterverarbeitung der Daten ohne großen Aufwand erfolgen.

Dürfen bzw. sollen Datensätze anonymisiert werden?

Wenn zu veröffentlichende Daten einen Personenbezug haben, so müssen diese vor ihrer Veröffentlichung anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Das Bundesdatenschutzgesetz BDSG sowie § 5 IFG regeln den Schutz personenbezogener Daten. Eine Anonymisierungspflicht besteht nicht.

In welchem Format sollten die eigentlichen Daten bereitgestellt werden?

Grundsätzlich ist ein maschinenlesbares Format zu wählen. Darüber hinaus lassen sich durch die Wahl eines offenen Dateiformats die Chancen auf eine Weiterverwendung erhöhen.

Folgende Liste kann Ihnen als Richtschnur dienen ein offenes Format zu wählen:

 $^{^2\,\}underline{\text{https://www.itwissen.info/Datensatz-data-record.html}}\,\text{(Stand 07.08.2020)}$

- Sachdatenformate: XML, RDF, CSV, JSON,
- Geodatenformate: KML, GML, GeoJSON, GeoRSS, GPX, Shape

Kein offenes Format ist zum Beispiel ein PDF oder XLS, da zum Lesen bzw. für die Rückführung in ein offenes Format eine Spezialsoftware benötigt wird.

Offene Daten sollten nicht im ZIP-Format gebündelt veröffentlicht werden, da enthaltene Dateien nicht katalogisiert bzw. vor dem Download nicht identifiziert werden können.

Was sind Metadaten und warum sind sie wichtig?

Metadaten sind beschreibende Daten über die Daten selbst. Durch sie werden Daten(-sätze) eindeutig identifizierbar.

Eine der wichtigsten Eigenschaften offener Daten ist der leichte Zugang zu ihnen. Potenzielle Nutzerinnen und Nutzer sowie Anwendungsentwickler können Daten schneller und besser erschließen, wenn diese in zentralen Portalen leicht auffindbar sind. Je genauer die Daten fachlich und technisch beschrieben werden, desto höher ist der Mehrwert für potenzielle Nutzer (siehe "Welche Daten sollen nach § 12a EGovG veröffentlicht werden?").

Deshalb sind Metadaten integraler Bestandteil von Open Data. Um möglichst große Einheitlichkeit und Interoperabilität zu gewährleisten nutzt GovData.de den Metadatenstandard DCAT-AP.de.

Da eine zentrale Datenhaltung aller offenen Daten in Deutschland über föderale Verwaltungsgrenzen hinweg aus organisatorischen Gründen nur schwer realisierbar wäre, sowie für unterschiedliche fachliche Bedarfe eine jeweils spezielle Form der Bereitstellung erforderlich ist, wird in der Praxis eine dezentrale Datenhaltung mit einem zentralen Metadatenportal genutzt.

Eine Anleitung zu obligatorischen, empfehlenden und optionalen Metadaten-Eigenschaften finden Sie im Leitfaden "Metadaten".

Wo sind Metadaten zu veröffentlichen?

Gemäß § 12a EGovG sind offene Verwaltungsdaten der Bundesverwaltung grundsätzlich maschinenlesbar bereitzustellen und mit Metadaten zu versehen. Diese Metadaten sind im nationalen Metadatenportal GovData.de einzustellen.

Müssen Daten, die in IT-Verfahren, bspw. eAkte, vorgehalten werden, veröffentlicht werden?

Das E-Government-Gesetz §12a (7) fordert von den Behörden der Bundesverwaltung bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, auch die Bereitstellung von Daten als offene Daten zu berücksichtigen ("Open by Design"). Zudem sind frühzeitig die Anforderungen bei IT-Maßnahmen bei Neubeschaffungen zu berücksichtigen, um langfristig Kosten für die Bereitstellung offener Daten zu senken.

Dies wurde bereits bei der Überarbeitung der "Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen" berücksichtigt (UfAB 2018, Kap. C 4.3.1.7. Behandlung von Open Data bei IT-Beschaffungen).

Fallen Daten, z. B. aus der Bearbeitung von E-Rechnungen, ebenfalls unter den § 12 a EGovG?

Da diese Daten unter die BHO fallen und es sich teilweise um interne Daten handelt besteht keine Veröffentlichungspflicht.

Zusätzlich wichtig: Unterliegen Daten einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht, einem Berufs- oder besonderen Amts-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, sind diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Wo können die Daten veröffentlicht werden?

Die eigentlichen Daten sind frei zugänglich ohne Zugangsbarrieren (z. B. Anmeldepflicht, Entgelt) im Internet bereitzustellen. Der Verweis auf die Daten erfolgt durch Metadaten auf <u>GovData.de</u>, dem Datenportal für Bund und Länder, wodurch eine grundlegende Auffindbarkeit der Daten gewährleistet ist. Die Daten selbst verbleiben bei den Datenbereitstellern; es findet nur eine Verlinkung der Daten auf GovData.de statt.

Sollten Ihre Behörde nicht über ein eigenes Fachportal verfügen, erfolgt eine Publikation der eigentlichen Daten in der Regel über das Content Management System (CMS) der hauseigenen Website zum Download für Dritte. In diesem Fall wird empfohlen, die offenen Daten innerhalb des fachlichen Kontexts als Direktlink für den Download zur Verfügung zu stellen und weitere Informationen zu Open Data zu verlinken.

Wie können die eigentlichen Daten mit Metadaten verknüpft werden?

Im <u>IT-Rahmenkonzept des Bundes für den Haushalt 2022</u> wurde die Evaluierungsmaßname "IT-Unterstützung Open Data" aufgenommen. Diese Maßnahme bildet ein Angebot, Vorgehen zu vereinheitlichen bzw. eine zentrale Übergabeplattform der Metadaten an Govdata.de aufzubauen.

Bis zur Realisierung dieser zentralen Lösung für die Bereitstellung von Open Data der Bundesverwaltung (Open-Data-Plattform), wird eine Übergangslösung für die Bereitstellung von Metadaten durch Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung umgesetzt. Folgende Möglichkeiten zur Bereitstellung von Metadaten werden in Abstimmung mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt) GovData im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund angeboten:

- (1) Aktuell bestehende technische Anbindungen von Fachportalen bleiben in Abstimmung mit der GKSt GovData bestehen.
- (2) Datenbereitsteller, die bisher bereits Metadaten manuell über das Webformular bereitgestellt haben, können weiterhin auf diesem Weg bereitstellen. Hierfür können weiterhin bestehende Nutzer-Accounts der Hauptberechtigten (Open-Data-Ansprechpartner der Bundesministerien) genutzt werden.
- (3) Alle Datenbereitsteller der Bundesverwaltung, die bisher noch nicht Metadaten auf GovData.de bereitgestellt haben, können den Account des Ressorts, dem sie zugehörig sind, nutzen und manuell Metadaten über das Webformular bereitstellen.

Was ist GovData.de?

GovData.de ist das zentrale Metadatenportal für offene Daten von Bund, Ländern und Gemeinden. Das Portal bietet interessierten Verwaltungsmitarbeitern, Bürgern, Unternehmen und Wissenschaftlern die Möglichkeit über einen zentralen Einstiegspunkt offene Verwaltungsdaten

Ebenen übergreifend abzurufen. Die eigentlichen Daten werden dort nicht hochgeladen; lediglich eine Verlinkung findet statt.

GovData.de trägt zur Erfüllung europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten bei und ist Teil einer europäischen Dateninfrastruktur. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist die Implementierung von formalen Standards für den Austausch offener Verwaltungsdaten zwischen Open-Data-Portalen.

Was wird in den Metadaten offener Datensätze festgehalten?

Nur wenn Struktur und Bedeutung ausreichend einheitlich oder selbsterklärend sind, lässt sich ein zentrales Portal realisieren, das verschiedene Datenangebote unterschiedlicher Bereitsteller und die Inhalte bestehender Datenkataloge vereinigt.

In den Metadaten werden beschreibende Informationen zum eigentlichen Datensatz gesammelt. Im Grunde ähneln Metadaten einem Bibliothekskatalog. So sind Angaben über den Autor, das Erscheinungsdatum, eine Stichworthinterlegung oder auch Kontaktdaten anzugeben. Auf diese Weise lassen sich Daten bestimmten Typs oder Inhalts zielsicher und schnell finden.

Welche Anforderungen müssen Daten erfüllen, um als Open Data veröffentlicht zu werden?

Das Open Data Gesetz gibt konkrete Anforderungen vor, nach denen eine Bewertung der eigenen Datenbestände erfolgen kann, mit Ausnahme der rechtlichen Ausschlusskriterien.

Damit Sie Ihre Datenbestände mit geringem Aufwand selbstständig prüfen können, haben wir einen Leitfaden Anforderungen an die Daten für Sie entwickelt.

Gibt es eine einheitliche Vorgabe, wie die Veröffentlichung zu erfolgen hat?

Es gibt kein vorgeschriebenes Vorgehen für die Umsetzung von Open Data. Das Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) unterstützt Sie individuell bei der Einführung von Open Data. Begleitende Dokumente, wie das Handbuch für offene Verwaltungsdaten, Leitfäden, FAQ oder Glossar, finden Sie auf der Homepage des CCOD sowie im Social Intranet des Bundes (SIB) im Fachnetzwerk Open Data.

An wen können sich Bundesbehörden wenden, um Ihre Daten zu veröffentlichen?

Fragen rund um die Bereitstellung von Daten und Metadaten seitens der Bundesverwaltung können an das CCOD über <u>opendata@bva.bund.de</u> gerichtet werden.

Was versteht man unter einem "Datenbereitsteller" im Webformular auf GovData.de?

Datenbereitsteller ist die unmittelbar an Govdata.de anliefernde Organisation. Da es im Moment nicht möglich ist, für jede Behörde ein Datenbereitsteller-Konto anzulegen, wird in diesem Feld automatisch der Name des übergeordneten Ministeriums stehen. Diese Angabe ist nicht änderbar. Zur Unterstützung der Kommunikation im Portalverbund und um maschinenverarbeitbare Herkunftsangaben zu ermöglichen, pflegt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle eine Liste der autorisierten Datenbereitsteller des Portals GovData.de.

Was versteht man unter "Veröffentlichende Stelle" im Webformular von GovData.de?

Damit ist die Organisationseinheit gemeint, die verantwortlich für Bereitstellung des Metadatensatzes und der Daten ist. Es ist zugleich die Stelle, die über die Einräumung von Zugang und

Nutzungsbestimmungen für Dritte entschieden hat. Dieses Feld ist zwingend auszufüllen, damit nachvollzogen werden kann, woher die Daten kommen.

Müssen die Daten auf GovData.de regelmäßig gepflegt werden?

Bestandsdaten sollten regelmäßig von den Open-Data-Verantwortlichen auf Aktualität geprüft werden. Zur Datenpflege zählen beispielsweise die Erneuerung Aktualisierung von Links, die Bereitstellung aktuellerer Versionen oder die Ansprechpartner anzupassen.

Muss der Inhalt der Daten vor Veröffentlichung auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit überprüfen?

Eine qualitative Prüfung oder ein Qualitätsmanagement ist laut § 12a EGovG nicht verpflichtend. Jedoch sollte im Eigeninteresse auf eine gute Qualität der Daten geachtet werden. So sollten nach Möglichkeit die Daten fehlerfrei und vor allem vollständig sein. Mögliche Fehlinterpretationen lassen sich dadurch vermeiden und die Wahrscheinlichkeit, dass Ihre Daten weitergenutzt werden steigt.

Wie lange werden die Daten vorgehalten?

Es empfiehlt sich eine dauerhafte Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen. Das bedeutet, dass die Verlinkung zu GovData.de auch dauerhaft sichergestellt sein sollte. Verweisen die dort bereitgestellten Metadaten auf einen toten Link, kann dies möglicherweise die Funktionsfähigkeit bestehender Apps beeinträchtigen

In welchen Abständen sind die Daten zu aktualisieren?

- (1) Bei der erstmaligen Bereitstellung müssen nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.
- (2) Es sind vollständige oder abgeschlossene Datensammlungen zu veröffentlichen. Wenn beispielweise eine Übersicht für ein Jahr erstellt wird, wird diese für das erste Jahr veröffentlicht. Wird diese Übersicht im nächsten Jahr weitergeführt, so kann die bestehende Bereitstellung der ersten Übersicht aktualisiert werden durch die zweite Übersicht mit den Jahren eins und zwei und so weiter.
- (3) Sofern eine kontinuierliche Datenerhebung erfolgt, sind die Daten in geeigneten Zwischenständen zu veröffentlichen, siehe Beispiel zu (2).

Wie können Nutzerzahlen bzw. Downloadzahlen nachgehalten werden?

Im Falle einer Veröffentlichung von Daten auf der hauseigenen Website verfügt die Internetredaktion eventuell über die Möglichkeit Downloadzahlen bereitzustellen. Dies ist mit der IT in Ihrem Haus zu klären.

Wie ist der Umgang mit sehr großen Daten wie z. Bsp. Satellitendaten?

Zunächst sind alle Daten zu veröffentlichen, außer sie fallen unter den Schutz öffentlicher Belange nach IFG, UIG oder GeoZG. Alle Daten und Dienste im Zuge des EU-Copernicus-Programms werden bspw.

veröffentlicht. Große Daten brauchen ggf. gesonderte technische Anforderungen und eine genaue rechtliche Einordnung.

4. FRAGEN ZUR UMSETZUNG

Wie können Daten in der Behörde identifiziert werden?

Folgende Leitfragen können bei der Orientierung helfen:

- 1. Was wird von der Behörde bereits im Internet veröffentlicht?
- 2. Welche (öffentlich-rechtlichen) Aufgaben werden erfüllt?
- 3. Werden dafür Daten erhoben oder gespeichert, z. B. in Datenbanken, Registern? Regelmäßige Datenerhebungen, Berichte sind ebenfalls geeignete Ansatzpunkte.
- 4. Wurden oder werden regelmäßig Publikationen erstellt, die Tabellen oder Statistiken enthalten, z. B. Jahres- oder Monatsberichte?
- 5. Wurden umfangreiche Abfragen oder Erhebungen durchgeführt? Beispielweise für kleine Anfragen, Berichte, Gesetzgebungsverfahren, im Zusammenhang mit Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen
- 6. Gibt es IT-gestützte Fachverfahren, aus denen Daten exportiert werden können?
- 7. Was veröffentlichen andere? Der Blick auf vergleichbare Behörden z. B. bei GovData zeigt auf, was andere Behörden ggf. bereits an Daten veröffentlicht haben.
- 8. Auskunftsanfragen im Sinne des IFG können ein weiterer Anhaltspunkt sein, insbesondere auf Bedarfe potenzieller Nutzer.

Welchen zusätzlichen Aufwand verursacht Open Data?

Grundsätzlich gilt es zwischen Einführungs- und Betriebsaufwand zu unterscheiden. Insbesondere die Startkosten lassen sich nur schwer beziffern und hängen maßgeblich vom Erfahrungs- und Entwicklungsstand einer Behörde ab. Der Daueraufwand kann eingebettet als Teil einer ganzheitlichen Digitalisierungsstrategie spürbar gesenkt werden, durch die sich ergebenen Synergien. Daher ist es wichtig zu klären, ob es eine solche Strategie in Ihrem Hause bereits gibt. Der Nutzen wird um ein Vielfaches höher sein, wenn durch die Daten neue Entwicklungen forciert werden, die möglicherweise auch der Behörde direkt dienen. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen Open-Data-Koordinatoren zu benennen, der die Umsetzung von Open Data Prozessen koordiniert und als Ansprechpartner dauerhaft zur Verfügung steht.

Was macht eine Open-Data-Koordination?

Gemäß § 12a EGovG ist die Einrichtung einer Open-Data-Koordination im Haus verpflichtend und sinnvoll, um die Open-Data-Prozesse in Ihrem Hause koordinierend im Blick zu haben und Überschneidungen genauso wie Synergien frühzeitig zu erkennen. Diese Funktion dient auch als erste Ansprechperson und Multiplikator innerhalb der Behörde, in dem sie unterstützende Dokumente oder Informationen erstellen kann. Darüber hinaus behält sie einen Gesamtüberblick über die Open-Data-Aktivitäten im Haus. Weiterführende Informationen bietet der Leitfaden Open-Data-Koordination.

Wie sehen die nächsten Schritte aus?

Open Data sollte in ein mögliches Gesamtkonzept "Digitalisierung" einer Behörde eingebettet werden, was die Einführungsphase und den Dauerbetrieb ressourcenschonend bewältigen lässt.

Unsere Empfehlung lautet:

- Rechtzeitig die richtigen Weichen stellen.
- In einem ersten Schritt geeignete Datensätze zu identifizieren.
- Dazu eignet sich ein Datenkatalog, anhand dessen eine planvolle Datenöffnung vollzogen werden kann.
- Eine einheitliche Open-Data-Strategie und die frühzeitige Optimierung bestehender Prozesse sowie die eventuelle Beschaffung neuer IT reduzieren den Aufwand spürbar.

ALLGEMEINE FRAGEN

Unsere Rohdaten beinhalten Informationen, die nicht frei zugänglich sein dürfen.

Daten, die ein Persönlichkeitsrecht, ein Urheberrecht oder Anhaltspunkte zur Offenlegung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Sie finden dazu mehr im Leitfaden Rechtliche Anforderungen an die Daten.

Meine Daten könnten fehlinterpretiert werden bzw. meine Deutungshoheit geht verloren.

Viele Daten, die potentiell als Open Data bereitgestellt werden sollen, werden bereits als aggregierte Daten, beispielsweise in Form von Berichten als PDF, online zugänglich gemacht. Durch die Bereitstellung dieser Daten in einem offenen Format und unter freien Lizenzen schränkt sich Ihre Deutungshoheit also nicht ein, es treten lediglich neue Verwendungsmöglichkeiten hinzu. Zudem verbleiben die Original-Daten immer bei Ihnen.

Wir haben keine interessanten Daten in unserer Behörde für externe Nutzer!

Wir empfehlen andere darüber entscheiden zu lassen, welche Daten interessant sind; womöglich würden Sie selbst diese für unscheinbar und uninteressant für andere halten. In der Kombination mit weiteren Daten können diese jedoch für Datennutzer hoch interessant sein, wenn sie zusammen mit anderen Daten verbunden zu neue Erkenntnisse oder Services führen.

Den Mehraufwand können wir nicht stemmen!

Je früher Sie sich mit dem Thema auseinandersetzen und die richtigen Weichen stellen, desto weniger Daueraufwand ist durch die proaktive Bereitstellung offener Verwaltungsdaten zu befürchten. In vielen Fällen sind nur einige Anpassungen der Ablauforganisation vonnöten. Die Einführung von Open Data bindet erst einmal Kapazitäten – dies gilt jedoch für alle Behörden der Bundesverwaltung und wir alle können durch gute Organisation nur sehen, dass wir so gut wie möglich unsere Prozesse auf die Digitalisierung im Ganzen einstellen.

Grundsätzlich sollte die Einführung von Open Data als Lernprozess verstanden werden. Der tatsächliche Mehraufwand lässt sich durch Erprobung am besten bestimmen. Beim folgenden Ausbau der Datenbereitstellung können auf diese Weise wertvolle Erfahrungen in den Gesamtprozess einfließen und den Daueraufwand weiter reduzieren.

Bei einer anstehenden Neubeschaffung von IT Systemen sollte ebenfalls Open Data direkt mitberücksichtig werden.

Wie kann Open Data bereits bei IT-Beschaffungsmaßnahmen oder Vergabe von Leistungen Berücksichtigung finden?

Gemäß §12a (7) sollten Anforderungen von Open Data frühzeitig bei IT-Beschaffungsmaßnahmen berücksichtigt werden, um langfristig Kosten für die Bereitstellung von offenen Daten bei Behörden zu senken. Dies wurde bereits bei der Überarbeitung der <u>Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen berücksichtigt</u> (UfAB 2018, Kap. C 4.3.1.7. Behandlung von Open Data bei IT-Beschaffungen).

Daneben sollte Open Data auch bei Vergaben von Leistungen an Dritte, z.B. bei der Beauftragung von Studien berücksichtigt werden. Entsprechende Anforderungen an Auftragnehmer, u.a. bzgl. Nutzungsbestimmungen, sollten in der Vergabeunterlage berücksichtigt werden.

An wen wende ich mich bei weiteren Fragen oder Anregungen?

Das Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. Wenn Sie Interesse haben, begleiten wir Sie methodisch bei der Umsetzung des Open-Data-Gesetzes. Ergänzend besteht die Möglichkeit. Fragen und Anregungen im Social Intranet des Bundes (SIB) zu platzieren und so aktiv an der weiteren Gestaltung von Open Data in Deutschland mitzuwirken.

6. KONTAKT

Kompetenzzentrum Open Data (CCOD)

OpenData@bva.bund.de www.OpenData.bund.de

SIB – Social Intranet des Bundes – Fachnetzwerk Open Data